

Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon +41 31 633 42 83
Telefax +41 31 633 40 19
www.gef.be.ch
info.alba@gef.be.ch

Annette Gfeller
Telefon +41 31 633 78 81
Telefax +41 31 633 40 19
annette.gfeller@gef.be.ch

Per E-Mail an:

SOCIALBERN
Kantonale Behindertenkonferenz
Bern (kbk)
Fachstelle Hindernisfreies Bauen
Kanton Bern

Bern, 12. April 2017

Konsultation der überarbeiteten Mindestanforderungen an Raumprogramm und Hindernisfreiheit von Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen (MA RP) ; Bewilligungs- und Anerkennungsvoraussetzungen



Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Beurteilung der Infrastruktur im Zusammenhang mit Bauprojekten und Betriebsbewilligungsgesuchen wurden auf den 1. Februar 2016 die Mindestanforderungen an Raumprogramm und Hindernisfreiheit von Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen (MA RP) in Kraft gesetzt. Dieses hat sich grundsätzlich gut bewährt. Aufgrund erster Erfahrungen und zur Erhöhung der unternehmerischen Freiheit haben wir in Absprache mit dem Gesundheits- und Fürsorgedirektor die MA RP überprüft und leicht angepasst.

Nachfolgend die wichtigsten Anpassungen:

- Die Mindestvorgaben für Individual- und Gemeinschaftsflächen bleiben mit insgesamt 20m² gleich, die Vorgaben für die einzelnen Räume werden aber etwas reduziert. Damit können die Mindestvorgaben flexibler umgesetzt werden.
- Für Bewohnerinnen und Bewohner, die im Zimmer über eine eigene, hindernisfreie Nasszelle mit einer Mindestgrösse von mindestens 4m² verfügen, kann auf eine allgemein zugängliche Nasszelle mit einer Mindestgrösse von 5m² verzichtet werden.
- Die Vorgaben für das Pflegebad wurden präzisiert.
- Im Werkstattbereich wird auf eine konkrete Vorgabe bezüglich Grösse von Arbeitsflächen und Lager verzichtet. Stattdessen wird darauf verwiesen, dass diese Räume für die entsprechenden Arbeiten geeignet sein müssen.
- Wenn die geschützte Arbeit oder die Beschäftigung in der Nähe des Wohnbereichs stattfindet, müssen für die Bewohnerinnen und Bewohner der entsprechenden Wohngruppen in der Werkstatt resp. in der Beschäftigungsstätte/Tagesstätte keine zusätzlichen WC-Anlagen errichtet werden. (vgl. Interpretationshilfe in den MA RP).

Die MA RP bilden die Grundlagen für die Erteilung einer Betriebsbewilligung resp. der Anerkennung gemäss Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG). Bei der Festlegung von Investitionsbeiträgen bzw. bei der Berechnung der Infrastruktur-Pauschalen wird selbstverständlich berücksichtigt, dass für den Betrieb einer Institution weitere Räumlichkeiten (z.B. Verkehrswege, Betriebsküche, Garderoben, Büros und Sitzungszimmer, Lager- und Abstellräume im Wohnbereich etc.) benötigt werden. Bei

der Berechnung der Infrastruktur-Pauschale wird für die Individual- und Gemeinschaftsräumen ebenfalls von erhöhten Richtwerten ausgegangen, welche der bisherigen Praxis entsprechen.

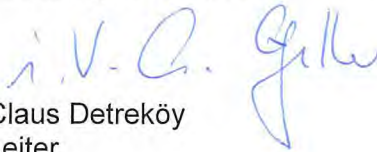
Bitte beachten Sie, dass zurzeit offen ist, ob die Infrastruktur-Pauschale definitiv eingeführt werden kann. Dies ist abhängig von gesetzgeberischen und finanzpolitischen Entscheiden.

Geplant ist die Anwendung der überarbeiteten Vorgaben ab 1. August 2017.

Vor Einführung möchten wir Ihnen Gelegenheit geben, im Rahmen dieser Konsultation zu den neuen Mindestanforderungen Stellung zu nehmen. Gerne erwarten wir Ihre Rückmeldungen z.Hd. Annette Gfeller (annette.gfeller@gef.be.ch) **bis spätestens 17. Mai 2017**.

Freundliche Grüsse

ALTERS- UND BEHINDERTENAMT
Abteilung Erwachsene


Claus Detreköy
Leiter

Beilagen

- Überarbeitete Mindestanforderungen an Raumprogramm und Hindernisfreiheit (Überarbeitungsmodus)
- Überarbeitete Mindestanforderungen an Raumprogramm und Hindernisfreiheit
- Merkblatt "Rollstuhlgängigkeit bei Sonderbauten"